

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Stellenfreigabe gem. Beschluss AVR vom 17.12.2008**

**Beschlussorgan**

Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen

**Beratungsfolge**

**Abstimmungsergebnis**

Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	16.03.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

1. Der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen erkennt auf der Grundlage des vorliegenden Ergebnisses der Stellenbemessung für den Bereich „Bearbeitung von pädagogischen Hilfen nach § 35a i.V.m. § 36 SGB VIII – Legasthenie- und Dyskalkulietherapie“ den Stellenbedarf im untersuchten Bereich an.
2. Der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen hebt die von ihm in seiner Sitzung am 17.12.2008 verhängte Sperre über die 1,5 Stellen (vorgesehen zur Bearbeitung von pädagogischen Hilfen nach § 35a i.V.m. § 36 SGB VIII – Legasthenie- und Dyskalkulietherapie) auf.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten    b) Sachkosten _____ €    _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des 1. Veränderungsnachweises zum Stellenplan 2008/2009 zeichnete sich aufgrund der bereits laufenden Organisationsuntersuchung im Bereich „Bearbeitung von pädagogischen Hilfen nach § 35a i.V.m. § 36 SGB VIII – Legasthenie- und Dyskalkulietherapie“ ein Stellenmehrbedarf ab. Zur Deckung dieses Mehrbedarfes wurden im VN 3,5 Stellen Sozialarbeiter/in / -pädagog/e/in, Vergütungsgruppe Vb/IVb/IVb+VG, Fallgruppe 10/17 vorgesehen.

In seiner Sitzung am 17.12.2008 hat der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen 1,5 dieser Stellen gesperrt. Eine Aufhebung der Stellensperre erfolgt gem. Änderungsantrag (AN/2541/2008) nach Vorlage der Bedarfsprüfung durch Beschluss des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen.

Die Organisationsuntersuchung im Bereich „Bearbeitung von pädagogischen Hilfen nach § 35a i.V.m. § 36 SGB VIII – Legasthenie- und Dyskalkulietherapie“ ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Eine Zusammenfassung des Ergebnisses der Untersuchung, welche den Mehrbedarf bestätigt, ist Teil dieser Vorlage (siehe unten).

**Zusammenfassung des Ergebnisses der Stellenbemessung**

Im Vorfeld der Stellenbemessung für die Wahrnehmung der Aufgabe „Gewährung von Hilfen nach § 35a i.V.m. § 36 SGB VIII – Legasthenie- und Dyskalkulietherapie“ wurde zunächst ein Prozess für die Aufgabenwahrnehmung modelliert. Dieser optimierte Prozess war mit seinen für die Aufgabenerledigung notwendigen Tätigkeiten Grundlage für die Stellenbemessung. Die Bearbeitungszeiten wurden in der für die Bemessung eingerichteten Arbeitsgruppe im Gespräch mit der Sachbearbeitung LRS aufgrund der bestehenden Erfahrungswerte erarbeitet. Unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeiten, mit denen die verschiedenen Prozesswege durchlaufen werden, wurde nun die mittlere Bearbeitungszeit für den Gesamtprozess bestimmt. Die der Bemessung zu Grunde liegenden Fallzahlen wurden für den Zeitraum September 2007 bis August 2008 gezählt.

Im Zusammenspiel der berücksichtigten Grundlagen ergibt sich für die Bearbeitung von pädagogischen Hilfen nach § 35 a i.V.m. § 36 SGB VIII – Legasthenie und Dyskalkulietherapie (LRS) ein Stellenbedarf von insgesamt 8,1 Stellen. Der Gesamtbedarf verteilt sich aufgrund der unterschiedlichen Tätigkeiten bei der Bearbeitung in Stellen für Leitung, pädagogisches und Verwaltungs- Personal wie folgt:

- |                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| • Leitung                             | 0,45 Stellen |
| • Pädagogische Sachbearbeitung        | 7,29 Stellen |
| • Sachbearbeitung Verwaltungsaufgaben | 0,37 Stellen |

Derzeit sind bei 511/3 drei befristete Planstellen für pädagogisches Personal vorhanden. Weiterhin wird die Leitungstätigkeit von der Sachgebietsleitung 511/3 wahrgenommen. Außerdem verrichtet eine Verwaltungskraft Aufgaben nach Weisung der Sachgebietsleitung und unterstützt damit das Sachgebiet 511/3.

Unter Berücksichtigung der bereits bei 511/3 vorhandenen Ressourcen ergeben sich nachfolgende Bedarfe:

- Leitung  
Nach der oben beschriebenen Stellenbemessung werden für die Leitung der Aufgabe LRS 0,45 Stellenanteile benötigt.  
Die bei 511/3 vorhandene Ressource für Leitungsaufgaben deckt diesen Bedarf ab. Auf eine Veränderung der Ressource kann daher hier verzichtet werden.

- Pädagogische Sachbearbeitung  
Als Ergebnis der Stellenbemessung wird für die pädagogische Sachbearbeitung bei der momentan zugrunde liegenden Fallzahl eine Ressource von 7,29 Stellen ermittelt. Abzüglich der vorhandenen drei Stellen verbleibt es bei einer Differenz von 4,29 Stellen.

Die im 1. Veränderungsnachweis zum Stellplan 2008/2009 für den Bereich 511/3 – LRS unter Vorbehalt dieser Stellenbemessung vorgesehenen Mehrstellen werden vollumfänglich benötigt. Damit hat sich die Ressource mehr als verdoppelt, sodass die vorliegenden Fälle wieder in einer angemessenen Qualität bearbeitet werden können. Dies dürfte dazu führen, dass der Verlauf der Hilfefälle durch die Hilfeplangespräche wesentlich besser gesteuert werden kann, sodass sich die Zahl der laufenden Fälle reduziert. Außerdem dürfte sich die Fallzahl durch eine zeitnahe und bessere Prüfung der Hilfevoraussetzungen reduzieren. Sowohl die bessere Steuerung der Fälle, als auch eine qualifizierte Prüfung der Antragsvoraussetzungen sind erklärtes Ziel von 511/3. Es erscheint damit vertretbar, zunächst die Entwicklung der Fallzahlen zu beobachten und den verbleibenden Stellenanteil von 0,79 Stellen zunächst nicht zuzusetzen. Die vorliegende Stellenbemessung erlaubt eine Fortschreibung des Stellenbedarfs.

- Sachbearbeitung Verwaltung  
Für die Tätigkeiten, die nicht zwingend von pädagogischem Personal wahrgenommen werden müssen, sieht die Bemessung 0,37 Stellen vor.  
Bei der Sachgebietsleitung 511/3 ist eine Stelle „Zuarbeit im Aufgabengebiet“ angebunden. Diese Stelle soll unterstützend zur Erledigung der Aufgaben im gesamten Sachgebiet beitragen.  
Setzt man die Stellen LRS und die übrigen Stellen bei 511/3 ins Verhältnis zur Gesamtzahl (ohne Leitung und Zuarbeit), so kommt man zu dem Ergebnis, dass der oben angegebene Stellenanteil für die Verwaltungstätigkeiten von 0,37 gut von der vorhandenen Stelle Zuarbeit aufgefangen werden kann. Ressourcen darüber hinaus werden nicht vorgesehen.

Nur mit einer adäquaten Stellenausstattung kann die gebotene Qualität der Aufgabenerledigung sichergestellt werden:

Der Gesetzgeber fordert eine **zeitnahe Bearbeitung** von Anträgen auf pädagogische Hilfen zu Legasthenie und Dyskalkulietherapie. Kommt das Jugendamt dieser Verpflichtung nicht nach, so können die Hilfen ohne vorherige Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch das Jugendamt von den Erziehungsberechtigten im Rahmen einer Selbstbeschaffung (§ 36a SGB VIII) bereits eingesetzt werden. Hierbei hat das Jugendamt keinerlei Einfluss auf die Auswahl der Hilfetragler, wodurch weder die Qualität der Hilfemaßnahme noch die anfallenden Kosten angemessen gesteuert werden können. Allein dieser Punkt macht die Notwendigkeit einer angemessenen Stellenausstattung deutlich, damit die beantragten Hilfen nun effizient gewährt werden können.

Darüber hinaus sind die **Erfolgsaussichten der Hilfen** im Bereich LRS umso größer, desto früher sie eingesetzt werden. Dies führt dann zu einer verkürzten Hilfedauer. Hilfen können aber nur dann zeitnah eingesetzt werden, wenn die Hilfeanträge zeitnah bearbeitet werden. Durch die derzeitige Situation bei 511/3 verzögert sich die Einrichtung der Hilfe jedoch erheblich. Auch dies wird mit einer angemessenen Stellenausstattung verbessert.

Davon abgesehen, kann die **Dauer einer Hilfe**, die über regelmäßig stattfindende Hilfeplangespräche **gesteuert** wird, reduziert werden.

Derzeit werden die vom Gesetzgeber in regelmäßigen Abständen geforderten Hilfeplangespräche in Abständen von 12 Monaten und länger durchgeführt. Bei Hilfen, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Regel nicht länger dauern sollten als 18 Monate, wird deutlich, dass eine Steuerung der Hilfe mit Gesprächen in solchen Abständen schwer möglich ist. Hilfeplangespräche sind zwar nach Bedarf durchzuführen, als fachlicher Richtwert ist jedoch ein Abstand von ca. einem halben Jahr zu nennen (so auch das Landesjugendamt in seiner Arbeitshilfe zum Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII).

Die vorliegende Stellenbemessung sieht für alle laufenden Fälle ein **halbjährliches Hilfeplangespräch** vor. Damit wird die Qualität einer Hilfe in fachlicher Hinsicht deutlich verbessert, da regelmäßig überprüft werden kann, ob die gewährte Hilfe auch weiterhin geeignet und notwendig ist. Gleichzeitig wird die Effizienz der eingesetzten Mittel regelmäßig überprüft.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass eine schnelle und zielgerichtete Hilfege-  
währung zu einer verkürzten Hilfedauer und damit zu einem effizienten Mitteleinsatz führt. Auch eventuell eintretender finanzieller Schaden wird von der Stadt Köln abgewandt.